

## **Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern**

Monbijoustrasse 61, Postfach 1096, 3000 Bern 23

Tel. 031 370 07 80, Fax 031 370 07 81

E-mail: sekretariat@spbe.ch, www.spbe.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung

Abteilung Kantonsplanung

Nydeggasse 11/13

3011 Bern

Bern, 3. Februar 2011

# **VERNEHMLASSUNG ZUM KANTONALEN SACHPLAN ABBAU, DEPONIE, TRANSPORTE: REVISION 2010**

---

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum revidierten Kantonalen Sachplan Abbau, Deponie, Transporte Stellung nehmen zu können.

## **I. Allgemeine Bemerkungen**

Die SP des Kantons Bern befürwortet grundsätzlich die Revision des Kantonalen Sachplanes Abbau, Deponie, Transporte aus dem Jahre 1998. Die Revision 2010 beinhaltet einige sehr wichtige Ergänzungen, welche den Sachplan stärken und insbesondere zur besseren Koordination zwischen Kanton, Regionen und Gemeinden einerseits und den Planungsbehörden und der Branche andererseits beitragen. Die SP begrüsst insbesondere die Stärkung der Regionen (Regionalkonferenzen), mit der Kompetenz, den Richtplan mit eigenen Planerlassen (regionale ÜO) durchsetzen zu können.

Das Instrumentarium des Sachplanes als planwirtschaftliche Grundlage für einen funktionierenden Wettbewerb im Bereich Rohstoffgewinnung, Ablagerung und Deponie vermag aber in der vorliegenden Form nicht zu überzeugen. Die Wettbewerbsneutralität kann mit den vorgeschlagenen Strukturen und Massnahmen unseres Erachtens nicht erreicht werden und das Risiko besteht, dass der Markt die Planung unterwandert. Für diesen Fall müssen griffige Vorkehrungen getroffen werden. Die SP beantragt deshalb nachstehend verschiedene Ergänzungen und Änderungen, um diesem Aspekt besser Rechnung tragen zu können.

## II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

### Kap. 1, Einleitung

#### 13 Gegenstand des Sachplanes

Im Absatz 2 wird ausgesagt, dass der Sachplan indirekt eine kleinräumige Ver- und Entsorgungsstruktur anstrebt. Der Begriff „kleinräumig“ suggeriert aber eine Gebietseinheit in Gemeindegrösse. Es kann aber nicht das Ziel sein, solch kleinräumige Strukturen anzustreben, die jedem Kleinstunternehmer seine eigene Deponie ermöglichen. Unseres Erachtens muss der Sachplan auf Ebene Region, das heisst nach Umsetzung von SARZ in den Perimetern der Regionalkonferenzen erarbeitet werden und in diesen Einheiten ist die Planung für eine ausreichende Ver- und Entsorgungsstruktur zu erarbeiten, wie es im Kap. 15 auch dargelegt wird.

#### Antrag:

Der Begriff „kleinräumig“ ist zu ersetzen durch „regional“.

### Kap. 2, Probleme und Handlungsbedarf

In diesem Kapitel wird die Problematik des Sachplanes zwischen Planwirtschaft einerseits und Marktwirtschaft andererseits dargestellt. Dass aufgrund einer hoheitlichen Planung der Abbau- und Deponiestandorte sich auf die Dauer ein freier Markt entwickeln kann, ist sehr unwahrscheinlich. Die Marktkräfte werden die planwirtschaftlichen Vorgaben immer zu unterwandern versuchen. Es braucht deshalb klare Regeln, an welchen sich der Markt im Bereich der Rohstoffförderung, der Ablagerung von Aushub und der Deponie von Inert- und Reaktorstoffen zu orientieren hat. Die Gefahr, dass es in diesem stark eingeschränkten Markt zu Preisabsprachen oder Monopolstellungen kommt, ist sehr hoch. Wir schlagen vor, eine unabhängige Wettbewerbskommission einzusetzen, welche die Marktentwicklung beobachtet und bei Exzessen mit griffigen Massnahmen eingreift, sei es mit der Festsetzung von Maximalpreisen oder mit der Möglichkeit, Monopolbildungen durch das Verbot von Firmenfusionen oder Grundstückkäufe zu verhindern. Diese Funktion kann nicht durch die Behörde wahrgenommen werden, weil diese als Planungs- und Bewilligungsinstanzen zu stark in die Abläufe eingebunden ist. Die in Kap. 42 als Grundsatz 16 formulierten Anweisungen an die Behörden, sind unseres Erachtens ungenügend und werden die Anforderungen nach Wettbewerbsneutralität nicht erfüllen können.

#### Antrag:

Es ist eine unabhängige Wettbewerbskommission einzusetzen, welche den Markt im Bereich der Ablagerung von Aushub, der Rohstoffgewinnung und der Deponie von Inert- und Reaktorstoffen beobachtet, als Ombudsstelle wirkt und die Instrumente und Kompetenz besitzt, bei Marktversagen korrigierend zu intervenieren.

### Kap. 3, Ziele

Der Sachplan ADT hat zum Ziel, regionale Ver- und Entsorgungsstrukturen aufzubauen und eine regionale Eigenversorgung anzustreben. Es erstaunt, dass diese wichtige Zielsetzung im Kapitel 3 nicht enthalten ist und erläutert wird. Die planerische Eigenversorgung und –entsorgung wird zwar im Kap. 41 als Grundsatz der kantonalen Versorgungspolitik formuliert. Unseres Erachtens muss dieses Bestreben aber als Zielsetzung in den Sachplan einfließen. Nur so kann der Zielkonflikt vermieden werden.

**Antrag:**

Die Schaffung regionaler Ver- und Entsorgungsstrukturen im Bereich Steine, Kies und Erden bzw. Aushub, Inert- und Reaktorstoffe ist als 5. Zielsetzung in Kap. 3 aufzunehmen und kurz zu erläutern.

**Kap. 4, Vorsorgepolitik und Grundsätze****42, Grundsätze der Planung**

Grundsatz 16:

Wir verweisen auf die vorstehenden Ausführungen und bezweifeln, dass die in diesem Grundsatz vorgesehenen Massnahmen ausreichen eine genügende Wettbewerbsneutralität herbeiführen zu können. Sowohl Kanton, Region und Gemeinden sind in diesem Marktfeld als Konzeptverfasser, Planungsbehörde und/oder Bewilligungsbehörde Partei. Die Marktbeobachtung und allfällige korrigierende Massnahmen müssen deshalb von einer neutralen Stelle erfolgen.

**Antrag:**

Ergänzung von Grundsatz 16 im Sinne des Antrages zu Kap. 2

**Kap. 5, Aufgaben und Interessen des Kantons****55 Kommission ADT**

Betreffend Zusammensetzung der Kommission ADT ergibt sich zwischen dem Grundsatz im 1. Absatz und der konkreten Auflistung im 2. Absatz ein Widerspruch. Im 1. Absatz wird festgehalten, dass die Kommission „*ausschliesslich aus Personen der Kantonsverwaltung*“ besteht. In Absatz 2 wird dann aber nach der konkreten Aufzählung ergänzt „*sowie Fachpersonen aus den Regionen oder der Privatwirtschaft*“. Diese Differenz ist auf Stufe Sachplan zu klären und es bedarf zur operativen Arbeit in dieser Kommission ein Pflichtenheft und eine Kompetenzordnung. Inwieweit es sinnvoll ist, externe Fachpersonen und Lobbyisten beizuziehen, können wir nicht beurteilen.

**Antrag:**

Es ist zu klären, ob die Kommission ADT ausschliesslich aus Vertretern der Kantonsverwaltung zusammengesetzt sein soll oder auch externe Fachpersonen Einsitz haben sollen.

**Kap. 6, Vorgaben für nachgeordnete Planungsträger****61 Vorgaben für Regionen**

Bezüglich der Organisation und Finanzierung der Richtplanung (Seite 28, Mitte) wird festgehalten, dass auf die Mitfinanzierung der Planungsarbeiten durch Verbände und Unternehmungen vollständig zu verzichten sei. Dies mag im Lichte einer möglichst ungebundenen Planung, von jeglicher Einflussnahme von Interessengruppen und Grundeigentümer bzw. Unternehmer richtig erscheinen. Wir erachten es aber als unangebracht, dass diese Planungsarbeiten aus allgemeinen Steuergeldern finanziert werden sollen. Wir schlagen vor, dass der Kanton eine Abgabe auf Abbau- bzw. Deponiekubaturen erheben und damit eine Spezialfinanzierung äufnen soll, mit der er die Planungen auf allen drei Ebenen finanziert.

**Antrag:**

Zur Finanzierung der Planungsarbeiten im Bereich Abbau, Ablagerung und Deponie auf Kantons-, Regions- und Gemeindeebene erhebt der Kanton eine Abgabe auf den abgebauten, bzw. abgelagerten und deponierten Materialien. Er äufnet damit eine Spezialfinanzierung.

Bezüglich der Gewährleistung der Ver- und Entsorgung (Seite 30, unten) wird erklärt, dass die Regionalkonferenzen gemäss Art. 98b BauG die Kompetenz haben, eine regionale Überbauungsordnung zur Umsetzung der Richtplanung ADT zu erlassen. In diesem Kapitel wird offen gehalten, wie das in den Regionen gehandhabt wird, wo (noch) keine Regionalkonferenz besteht. Zumindest ist auf die einschlägigen Bestimmungen im Gemeindegesetz hinzuweisen.

**Antrag:**

Im Hinblick auf Regionen ohne Regionalkonferenz ist auf die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes hinzuweisen.

### **62 Vorgaben für Gemeinden**

Unter dem Titel „Ausgleich von Planungsvorteilen (Art. 142 BauG) werden die Gemeinden ermächtigt, unabhängig von allfälligen Vereinbarungen mit Grundeigentümern, Erschliessungsverträge mit privaten Abbau- und Deponieunternehmen abzuschliessen. Unseres Erachtens widerspricht dieses Vorgehen der Baugesetzgebung, welche vorsieht, die Erschliessung der Bauzonen zu 100% (Detailerschliessung) auf die Grundeigentümer zu überwälzen. Zudem geht die Gemeinde mit einem diesbezüglichen Vertragsabschluss ein grosses Risiko ein, denn im Fall eines Konkurses oder einer Übernahme könnten solche Verträge kaum mehr umgesetzt werden. Unseres Erachtens ist die Erschliessung von Abbau- und Deponiezone Sache der Grundeigentümer. Diese müssen/können die Erschliessungskosten auf die privaten Unternehmen abwälzen.

**Antrag:**

Auf die Möglichkeit, dass Gemeinden zur Erschliessung von Abbau- und Deponiezone mit den Betreibern Erschliessungsverträge abschliessen, ist zu verzichten. Die Erschliessung erfolgt im Sinne der Baugesetzgebung zu Lasten der nutznießenden Grundeigentümer.

### **63 Vorgaben für Träger von Grossprojekten**

In diesem Kapitel ist festzuhalten, dass die Materialbewirtschaftungskonzepte und die vorgesehenen Ablagerungs- und Deponiestandorte bereits im Planungs- (in der Regel: UeO) bzw. Plangenehmigungsverfahren oder zumindest zeitgleich mit diesen Verfahren des auslösenden Hauptprojektes zu beschliessen und zu genehmigen sind.

Wir stellen fest, dass in den Planungs- und Genehmigungsverfahren von Grossprojekten die Ablagerungs- und Deponiestandorte oft noch nicht behandelt werden. Dieser Umstand ergibt dann in den nachfolgenden Projektierungsphasen (Auflageprojekte) unangenehme Überraschungen, weil entsprechende Standorte nachträglich geplant und bewilligt werden müssen und die Bevölkerung, Grundeigentümer und Interessenorganisationen vor ein *Fait accompli* gestellt werden.

**Antrag:**

Bei Grossprojekten ist das Materialbewirtschaftungsprojekt mit den Standorten für Ablagerungen und Deponien bereits im Rahmen der Planungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren beizubringen.

## **8. Anhang**

### **83 Glossar**

Region:

Primär ist damit die Regionalkonferenz zu verstehen und erst subsidiär für Landesteile ohne RK die

Planungsregionen. Eventuell sollte an dieser Stelle auf die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes hingewiesen werden.

Wir bitten Sie unsere Stellungnahme wohlwollend zu prüfen und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident



Roland Näf

Die Parteisekretärin



Angelika Neuhaus